

## **Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.03.2009 und der §§ 32 und 34 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 i.V.m. der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 08.12.2008 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hörnum vom 14.11.2011 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Mit Bescheid vom 15. März 2001 hat der Minister für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein der Gemeinde Hörnum gemäß § 35 Abs. 1 und 4 des Landesnaturschutzgesetzes für Schleswig-Holstein die Genehmigung zur Sondernutzung an dem im Gemeindegebiet gelegenen Meeresstrand eingeräumt.
- (2) In dem von Abs. 1 erfassten Bereich wird der Gemeingebrauch für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres eingeschränkt. Für den Zutritt / Aufenthalt zum / im abgabepflichtigen Strandabschnitt ist eine Abgabe nach der „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren der Gemeinde Hörnum (Sylt)“ zu entrichten.

### **§ 2**

Innerhalb des von § 1 Abs. 1 erfassten Sondernutzungsbereiches wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

- (1) Das Mitführen von Hunden ist in der Zeit vom 1. November bis zum 14. März an allen Strandabschnitten erlaubt.  
In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober ist das Mitführen von Hunden ausschließlich an den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten (Hundestrand) zulässig. Zudem ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Strandabschnitte, die nicht als Hundestrand ausgewiesen sind, zu durchqueren oder sich dort niederzulassen. Die Hinterlassenschaften der Tiere sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Weise zu entsorgen und nicht zu vergraben.
- (2) Es gelten die Vorschriften des „Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren“ (Gefährhundegesetz). Danach sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, auch im Hinblick auf das Anleinen. In Bereichen mit erhöhtem Publikumsverkehr sind Hunde grundsätzlich anzuleinen.
- (3) Unter Bezugnahme auf § 2 des Gefährhundegesetzes besteht bei einer Wanderung entlang der Wasserlinie (Flutsaum) in Begleitung eines Hundes für den Hund in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober Leinenpflicht. Im Bereich der Hundestrände gelten die allgemeinen Ausführungen von Abs. 2.
- (4) Das Reiten am Strand ist nicht erlaubt. Für Veranstaltungen mit Pferden ist eine gesonderte Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland einzuholen. Die Hinterlassenschaften der Tiere sind von den Veranstaltern umgehend in geeigneter Weise zu entsorgen und nicht zu vergraben.
- (5) Nicht gestattet ist es,
  1. die Dünen- oder Halmanpflanzungen zu betreten,
  2. im Strandbereich Sandburgen zu bauen oder Löcher zu graben,
  3. Strandhütten zu bauen aus Strandgut oder anderen nicht strandüblichen Stoffen,

4. Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk zu entzünden oder zu unterhalten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Hörnum vor,
5. Musikinstrumente oder Tonübertragungsgeräte zu benutzen, sofern dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer gestört wird,
6. Abfälle am Strand liegen zu lassen oder zu vergraben,
7. die Rettungsschwimmerwagen / -stände zu betreten,
8. Strandkörbe zu verunreinigen, zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen, zu Burgen zusammenzustellen oder unbefugt zu benutzen,
9. Anlagen des Tourismus-Service Hörnum oder der dortigen Pachtbetriebe oder Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
10. Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung des Tourismus-Service Hörnum auf den Strand zu ziehen oder dort zu lagern,
11. den Strandabschnitt zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigung oder Einsatzfahrzeuge behördlicher Organisationen,
12. Drachen, Modellflugzeuge oder sonstige Flugkörper fliegen zu lassen,
13. Tiere mitzunehmen (siehe hierzu auch Ausführungen unter Abs. 1 bis 4),
14. Handzettel oder sonstige Werbemittel zu verteilen oder Plakate aufzustellen,
15. Warenproben, Dienstleistungen ohne schriftliche Genehmigung des Tourismus-Service Hörnum zu verteilen oder anzubieten,
16. Möwen zu füttern,
17. am Strand zu übernachten,
18. ohne schriftliche Genehmigung des Tourismus-Service Hörnum Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke zu machen.

### § 3

- (1) Am Strand sind der Aufenthalt und das Baden nur im bekleideten Zustand erlaubt, ausgenommen für Kinder unter sechs Jahren. Öffentliches Nacktbaden ist ausschließlich am gekennzeichneten FKK-Strand zulässig. Ohne Einwilligung der Betroffenen ist es untersagt, in diesen Bereichen zu filmen oder zu fotografieren.
- (2) Der Strandabschnitt der Hörnumer Jugendheime (Jugendbadestrand) erstreckt sich von km 2,0 (Ampel) 1.060 m Richtung Norden. Er ist durch Hinweistafeln gekennzeichnet.
- (3) An den kenntlich gemachten bewachten Badestellen wird unter Aufsicht der Rettungsschwimmer gebadet. Wer außerhalb dieser Badestellen und der festgesetzten Badezeiten badet, tut dies auf eigene Gefahr.
- (4) Die aufgezoogene gelbe Flagge am Rettungsschwimmerstand signalisiert, dass nur unter Aufsicht und nur am bewachten Strandabschnitt gebadet werden darf. Bei aufgezoogener roter Flagge besteht ein absolutes Badeverbot.

### § 4

Die eingesetzten Rettungsschwimmer, Strandkorbwächter und sonstigen Mitarbeiter des Tourismus-Service Hörnum üben am Strand das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann zum Verweis aus dem Strandbereich führen.

### § 5

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Strandabschnitt, der nicht als Hundestrand ausgewiesen ist, durchquert oder sich dort niederlässt,



- b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 die Hinterlassenschaften eines Hundes nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- c) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
- d) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 einen Hund nicht an der Leine führt,
- e) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einen Hund nicht an der Leine führt,
- f) entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 am Strand reitet,
- g) entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Veranstaltungen mit Pferden ohne Sondergenehmigung durchführt,
- h) entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Hinterlassenschaften seines Pferdes nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- i) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 Dünen- oder Halmpflanzungen betritt,
- j) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 im Strandbereich Sandburgen baut oder Löcher gräbt,
- k) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 Strandhütten baut,
- l) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Hörnum entzündet oder unterhält,
- m) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Musikinstrumente oder Tonübertragungsgeräte so benutzt, dass dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer gestört wird,
- n) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 Abfälle am Strand liegen lässt oder vergräbt,
- o) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 die Rettungsschwimmerwagen oder -stände betritt,
- p) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Strandkörbe verunreinigt, beschädigt, umwirft, verschleppt, zu Burgen zusammenstellt oder unbefugt benutzt,
- q) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 9 Anlagen des Tourismus-Service Hörnum oder der dortigen Pachtbetriebe oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
- r) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 10 Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung des Tourismus-Service Hörnum auf den Strand zu zieht oder dort lagert,
- s) entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 11 den Strand befährt,
- t) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 12 Drachen, Modellflugzeuge oder sonstige Flugkörper fliegen lässt,
- u) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 13 Tiere mitnimmt,
- v) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 14 Handzettel oder sonstige Werbemittel verteilt oder Plakate aufstellt,
- w) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 15 Waren, Warenproben, Dienstleistungen ohne schriftliche Genehmigung des Tourismus-Service Hörnum verteilt oder anbietet,
- x) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 16 Möwen füttert,
- y) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 17 am Strand übernachtet,

- z) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 18 ohne schriftliche Genehmigung des Tourismus-Service Hörnum Film- oder Fotoaufnahmen zu machen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro je Fall geahndet werden.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauchs“ vom 11.11.1988, die erste Nachtragssatzung vom 06.12.1993 und die zweite Nachtragssatzung vom 02.05.1995 außer Kraft.

Hörnum, 17.11.2011



Gemeinde Hörnum (Sylt)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Buchmann', is written over the printed name.

Joachim Buchmann  
1. stellv. Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hörnum vom 14.11.2011 hiermit gemäß §10 der Hauptsatzung durch 14-tägigen Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro, Rantumer Str. 20, bekanntgemacht.

Hörnum (Sylt), 28.11.2011



GEMEINDE HÖRNUM

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Ausgehängt am: 20.12.2011

Gemeinde Hörnum  
Der Bürgermeister



Im Auftrage

Abgenommen am: 28.12.2011

Gemeinde Hörnum  
Der Bürgermeister



Im Auftrage